



öffentlich

**Betreff:**

Beteiligung des Ortsbeirates an der Umsetzungs- und Genehmigungsplanung sowie den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen und Widmungsverfahren der Verkehrsflächen im Bebauungsplanareal "Am Friedhof"

Erstellungsdatum 19.11.2019

Eingang 502:

**Einreicher:** Ortsbeiratsmitglied T. Lange

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.12.2019	Ortsbeirat Fahrland		

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten den Ortsbeirat Fahrland bei der nach dem Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland) notwendigen nachfolgenden Umsetzungs- und Genehmigungsplanung sowie den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen und Widmungsverfahren der Verkehrsflächen lückenlos zu beteiligen.

Der Ortsbeirat Fahrland muss gemäß seiner Entscheidungskompetenz (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 46 Ortsbeirat) vor der Umsetzung der Verkehrsflächen zur Umsetzungsform der Planungen angehört und beteiligt werden.

gez. Tina Lange  
Ortsbeiratsmitglied

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

## Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

## Begründung:

Auf S. 91 im Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland) steht: *„Im Bebauungsplan werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 11 BauGB lediglich die Verkehrsflächen festgesetzt, nicht aber deren Aufteilung und Gestaltung. Dies bleibt der nachfolgenden Umsetzungs- und Genehmigungsplanung sowie den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen und Widmungsverfahren überlassen.“*

Da gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 46 Ortsbeirat, Absatz 1 *„(1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: [...] 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil [...]“*, ist der Ortsbeirat an den Planungen zu beteiligen. Vor der Herstellung der Verkehrsflächen nebst Parkflächen im öffentlichen Raum muss der Ortsbeirat sein Votum dazu abgeben können.